



SÜDOSTBAYERISCHER VERBAND der OBST- UND KLEINBRENNER e.V.

Die Grundlage für die nachfolgenden Fragen und Antworten bildet die Verordnung zur Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16.4.2020, die Verordnungen zur Änderung der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 21.04.2020 und vom 28.04.2020, die Lockerungen der fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16.6.2020, die Änderungen der siebten bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung **sowie den Beschluss der Bundeskanzlerin mit Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020**. Alle Rechtsgrundlagen finden Sie zum Nachlesen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

1. Seit wann und wo gilt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht)?

Seit dem 27. April 2020 besteht in Bayern die Pflicht, in Ladengeschäften des Einzelhandels sowie bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und deren Einrichtungen (U-/S-Bahn-Steig, Haltestellen etc.) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In allen Gebieten sowie Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von mehr als 35 je 100.000 Einwohner gilt seit Montag den 19.10.2020,

- die Maskenpflicht in allen Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte (Gängen, Fluren, im Eingang, Kantinen, Fahrstühle),
- die Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann!

2. Für wen gilt diese Pflicht?

Sie gilt für alle Kunden und auch deren Begleitpersonen ab dem 7. Lebensjahr (also nach dem 6. Geburtstag). Das Personal im Einzelhandel muss ebenfalls grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

3. Was gilt in Hofläden?

In Hofläden gilt für das Verkaufspersonal, wie für Kunden, die Pflicht zu einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Sofern die Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften oder an Rezeptionen durch transparente Schutzwände aus Acrylglas o.ä. zuverlässig geschützt werden, entfällt für diese die Pflicht zum dauerhaften Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, NICHT jedoch für die Kunden. Es sei denn ihr Hofladen befindet sich in einem Gebiet mit einer Inzidenz von mehr als 35 je 100.000 Einwohner, siehe Punkt 1.

Seit dem 20. Juni 2020 sind in Läden und Geschäften nicht mehr 20 Quadratmeter pro Kunde, sondern nur noch zehn Quadratmeter pro Kunde nötig.

Im Groß- und Einzelhandel mit mehr als 800 Quadratmetern Fläche darf künftig höchstens eine Person pro 20 Quadratmeter anwesend sein. Das gilt ab Donnerstag (26.11.2020).

Die Maskenpflicht gilt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) auch für Verkaufsstellen auf Märkten (zum Beispiel auf einem Wochenmarkt oder Bauernmarkt), da die Abstandsregel auch hier nicht immer leicht eingehalten werden kann.

Für freie Verkaufsstände galt bislang keine Maskenpflicht, weder für Kunden noch für Verkäufer. Im Zweifel gibt Ihrer Gemeinde gerne Auskunft.

Stand: 26.11.2020

4. Was kann als Maske bzw. Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden?

Es reicht eine Mund-Nasen-Bedeckung in Form von Einmalmasken oder auch einer selbstgenähten Maske. Alternativ können Tücher oder Schals aus dichtem Gewebe verwendet werden, die Mund und Nase vollständig bedecken.

5. Müssen Masken für Kunden bereitgestellt werden?

Nein, es müssen keine Masken an Ihre Kunden verteilt werden. Grundsätzlich ist der Kunden dafür selbst verantwortlich, die vorgeschriebene Maskenpflicht einzuhalten.

6. Was muss in geöffneten Geschäften (auch Hofläden etc.) beachten werden?

- Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden eingehalten werden kann.
- Die Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften oder an Rezeptionen müssen weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern keine transparente Schutzwand aus Acrylglas o.ä. vorhanden ist.
- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept (z.B. Einlass, Mund-Nase-Bedeckung) und, falls Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept zu erarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen
- Die Zahl der gleichzeitig im Geschäft anwesenden Kunden darf nicht höher als 1 Kunde je 10 m² Verkaufsfläche sein.

7. Braucht man ein Schutz- und Hygienekonzept und ggf. ein Parkplatzkonzept?

Grundsätzlich gilt, dass ein Schutz- und Hygienekonzept, sowie beim Vorhandensein von Kundenparkplätzen, ein Parkplatzkonzept vorhanden sein muss. Das Schutz- und Hygienekonzept ist schriftlich zu fixieren (mit Datum, Ort und Unterschrift) und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzuzeigen. Es muss daher im Laden zumindest in digitaler, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.

Das Schutz- und Hygienekonzept kann zum Beispiel folgende Aspekte beinhalten:

- Hinweisschilder/Aushang, den Mindestabstand von 1,5 m sowie das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen einzuhalten
- Sicherstellen, dass Personal Mund-Nasen-Bedeckungen trägt.
- Klebestreifen am Boden im Kassen- und/oder Thekenbereich im Abstand von 1,5 m, um die Kunden beim Einhalten des Mindestabstands zu unterstützen.
- Abgezählte Einkaufswagen, Körbe sowie Zugang nur mit Einkaufswagen/-korb, damit nicht zu viele Kunden gleichzeitig im Geschäft sind und so der Mindestabstand eingehalten werden kann
- Hinweis auf bargeldlose und kontaktlose Zahlungsmöglichkeiten; wo dies nicht möglich ist, Sicherstellung der Übergabe des Geldes ohne direkten Hautkontakt über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche.
- Regelmäßige Reinigung aller häufig berührten Flächen wie z.B. Türklinken, -griffe

Stand: 26.11.2020

Auf der Homepage des Handelsverbands Bayern finden Sie auch einen Mustertext für ein Schutz- und Hygienekonzept, das Ihnen Orientierung geben kann, allerdings stark auf den klassischen Einzelhandel zugeschnitten ist:

<https://www.hv-bayern.de/aktuelles/meldungen/2020-04-30-Exit-Strategie-So-oeffnen-Sie-Ihr-Geschaeft-rechtssicher.php>

8. Was gilt in Selbstpflückanlagen?

Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Landwirtschafts- und Gesundheitsministerium gibt es immer noch keine Bedenken, Selbstpflückanlagen zu öffnen. Für Selbstpflückanlagen finden sich keine speziellen Regelungen in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Aber es ist zu empfehlen:

- Schilder an der Selbstpflückanlage, die die Kunden darauf hinweisen, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (für die tatsächliche Einhaltung sind die Kunden aber selbst verantwortlich)
- Geeignete Maßnahmen treffen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden grundsätzlich eingehalten werden kann. Beispiele: Nur jede zweite Reihe öffnen; Schilder mit Maximalzahl an Kunden, die gleichzeitig pflücken dürfen.
- Weitere für Ladengeschäfte geltende Regelungen (Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, Hygienekonzept etc.) sind für Selbstpflückanlagen nicht unmittelbar anzuwenden

Haftungserklärung: Dieses Dokument wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben kann der Südostbayerische Verband der Obst- und Kleinbrenner trotz sorgfältiger Recherchen und Prüfung keine Gewähr übernehmen.